

Satzung des Fördervereins der Grundschule Evesen e.V.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins und Mitgliedschaft

§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Förderverein der Grundschule Evesen hat seinen Sitz in Bückeberg.
2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stadthagen unter der Nr. VR 100224 eingetragen.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung (und Erziehung) und die Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder im Sinne des § 53 Nr. 2 AO.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die „Stadt Bückeberg“ zur Verwirklichung dieser steuerbegünstigten Zwecke im Bereich der Grundschule Evesen (im folgenden "Schule" genannt).
5. Die Arbeit des Vereins dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der Abgabeverordnung.
6. Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Ziele. Seine Aufgaben sind überkonfessionell.
7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden.
9. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
10. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden

§2 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können alle volljährigen, natürlichen Personen sowie Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts werden. Soweit Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts Mitglieder sind, werden sie in dem Verein durch ein zu bestimmendes Mitglied vertreten.
2. Besonders verdienstvolle Förderer der Schule und des Vereins können auf Vorschlag des Vorstandes von der Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

§3 Zielgruppe

1. Zur Verwirklichung der Ziele des Vereins ist erwünscht, dass nach Möglichkeit alle Erziehungsberechtigten von Schülern, die die Schule besuchen, Mitglieder des Vereins werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann durch eine schriftliche Eintrittserklärung jeweils zum Ersten des Folgemonats erworben werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme gilt als vom Vorstand gebilligt, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich abgelehnt wird.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Austrittserklärung zum Ende des Schuljahres (31.07. d. Jahres) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat.
 - b. ohne diese Erklärung für Eltern von Schülern mit deren Ausscheiden aus der Schule durch Einstellung der Beitragszahlung.

II. Beiträge, Vermögens- und Haushaltswirtschaft

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Monatsbeiträge, deren Mindesthöhe durch die Mitgliederversammlung festzusetzen ist.

§6 Mittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§7 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§8 Haushaltsplan

1. Spätestens zwei Monate nach Beginn des Geschäftsjahres ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der alle voraussiehenden Einnahmen und alle Ausgaben des Geschäftsjahres enthalten muss. Der Haushaltsplan wird vom Vorstand aufgestellt und bedarf der Genehmigung der Vereinsversammlung, die unmittelbar anschließend einzuberufen ist.

§9 Nachtragshaushalt

1. Der Haushaltsplan kann durch Nachtragshaushaltspläne ergänzt werden. Das Verfahren richtet sich sinngemäß nach den Bestimmungen des § 8.

§10 Ausgaben

1. Mittel des Vereins sind sparsam und Wirtschaftlich zu verwalten. Alle Ausgaben - mit Ausnahme der sachlichen Geschäftsbedürfnisse - dürfen nur auf Beschluss des Vorstandes geleistet werden.
2. Der Vorstand kann nur im Rahmen des Haushaltsplans Ausgaben leisten. Soweit bei Ausgaben der Haushaltsansatz als eine Sammelbezeichnung für verschiedene Ausgabenmöglichkeiten vorgesehen ist, bedürfen Ausgaben, die im Einzelfall den Betrag von 100,- € übersteigen, der Genehmigung sämtlicher Vorstandsmitglieder.
3. Ausgaben dürfen nur in Höhe des Kassenbestandes getätigt werden.
4. Überplanmäßige Ausgaben bedürfen der vorherigen Genehmigung der Vereinsversammlung.

§11 Vergütungen

1. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand Vergütungen erhalten. Maßstab ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins und darf maximal 10% des vorhandenen Kapitalsaldos vom Förderverein der Grundschule Evesen nicht übersteigen. Stichtag für die Berechnung ist der 31.12. des vorherigen Abrechnungsjahres im Jahr der Beantragung.
2. Über die Höhe der Vergütungen entscheiden der 1. und 2. Vorsitzende, sowie der Geschäftsführer und Kassenwart gemeinsam und einstimmig im Sinne des Vereins und darf die gesetzliche Höhe der Ehrenamtspauschale nicht überschreiten.
3. Dieses muss schriftlich mit einem Anschreiben an den Verein bis zum 31.03. eines Jahres erfolgen.

§12 Vermögen

1. Der Verein soll nach Möglichkeit keine Vermögensgegenstände erwerben, sondern diese dem Träger der Schule zur Verfügung stellen. Die Vermögensgegenstände gehen damit in das Eigentum der Schule oder vom Vereinsvorstand bestimmter Personen über.
2. Soweit der Verein aber selbständiges Vermögen erwirbt, ist hierüber ein Vermögensverzeichnis zu führen.

§13 Jahresversammlung

1. Die Vereinsversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr zwei Rechnungsprüfer, die die Jahresrechnung innerhalb eines Monats nach Ablauf des Geschäftsjahres zu prüfen haben. Die geprüfte Jahresrechnung ist mit einem Schlussbericht über den Vorstand der Vereinsversammlung zur Entlastungserteilung vorzulegen.

III. Verwaltung des Vereins

§14 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Vereinsversammlung
2. der Vorstand

§15 Vereinsversammlung

1. Der Vereinsversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an. Sie haben Sitz und Stimme. Die Vereinsversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden oder, falls dieser verhindert ist, von einem anderen Vorstandsmitglied einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Jedes Mitglied wird schriftlich geladen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Auf Wunsch des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder hat der 1. Vorsitzende eine Vereinsversammlung einzuberufen.

§16 Aufgaben der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl der Rechnungsprüfer
3. Genehmigung des Haushaltsplans und der Nachtragshaushaltspläne
4. Genehmigung der Jahresrechnung
5. Entlastungserteilung des Vorstands und des Kassenwarts
6. Entgegennahme des Jahresberichts
7. Änderung der Satzung
8. Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
9. Den Vorsitz in der Vereinsversammlung führt der 1. Vorsitzende, er wird im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden vertreten.
10. Jede ordnungsmäßig einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.

§17 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem ständigen Vertreter (2. Vorsitzender), dem Geschäftsführer und dem Kassenwart.
2. Der Verein wird durch 2 Vorstandsmitglieder i.S. des § 26 BGB in Gemeinschaft vertreten, von denen einer der 1. oder 2. Vorsitzende und einer der Geschäftsführer oder Kassenwart sein muss.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.(Der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer wird bei Gründung des Vereins zunächst auf 1. Jahr gewählt.)
4. Dem Vorstand gehören mit beratender Stimme der Leiter der Schule und der 1. Vorsitzende des Schulelternrates an. Beiden steht insbesondere das Recht zu, Vorschläge zu Anschaffungen zu unterbreiten.
5. Aus organisatorischen Gründen ist ein Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes nur mit einer 3 monatigen Ankündigungsfrist möglich. Die Amtsniederlegung ist schriftlich einem Vorstandsmitglied zu erklären.

§18 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorsitzende führt den Vorsitz in den Vorstandssitzungen. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.
2. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung.
3. Der Geschäftsführer erledigt den Schriftverkehr des Vereins.
4. Der Kassenwart verwaltet die Kassengeschäfte des Vereins. Er darf Ausgaben erst leisten, wenn die entsprechenden Ausgabenanordnungen von einem weiteren Mitglied des Vorstandes, mit Ausnahme des Kassenwartes unterzeichnet sind. Hier ist auch eine elektronische Unterschrift möglich.
5. Rechtsverbindliche Erklärungen des Vereins müssen von dem Vorsitzenden des Vereins oder seinem Vertreter und von dem Geschäftsführer oder dem Kassenwart unterschrieben sein.

IV. Geschäftsordnung, Wahlen

§19 Protokoll

1. Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Vereinsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche von dem Leiter der Versammlung und dem Geschäftsführer, gegebenenfalls von einem von der Versammlung zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§20 Wahlen

1. Bei den Wahlen nach § 16 Nr. 1,2 u. 3 wird durch Handerheben gewählt, wenn nichts anderes beantragt wird.
2. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereint.
3. Bei Stimmgleichheit findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.
4. Ergibt die Wahl wieder Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

§21 Abstimmungen

1. Bei Abstimmungen wird sinngemäß entsprechend § 19 verfahren.
2. Satzungsänderungen bedürfen jedoch der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§22 Auflösung des Vereins

1. Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann von dem Vorstand oder von 1/3 aller Mitglieder gestellt werden. Hierüber beschließt die Vereinsversammlung.
2. Der Antrag ist dem 1. Vorsitzenden zuzuleiten, der innerhalb einer Frist von 6 Wochen die Vereinsversammlung einzuberufen hat.
3. Zwischen der Einladung zur Vereinsversammlung, in der über den Antrag auf Auflösung abgestimmt werden soll, und dem Tage der Versammlung müssen 4 Wochen liegen.
4. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn sich 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins für die Auflösung aussprechen.
5. Sind in der Versammlung weniger als 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so muss eine zweite Versammlung mit einer zweiwöchigen Ladungsfrist erneut einberufen werden.
6. Diese zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist hierauf besonders hinzuweisen.
7. Diese Versammlung beschließt über die Auflösung des Vereins mit 2/3 Mehrheit.

§23 Verwendung des Vermögens

1. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bückeberg die es unmittelbar und ausschließlich im Bereich der Grundschule Evesen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

V. Schlussbestimmungen

§24 Gerichtsstand

1. Gerichtsstand des Vereins ist Bückeberg.

Bückeberg, 15.10.2018